


## Urteil zu BSG 2013-08-30

In dem Verfahren BSG 2013-08-30

— Antragsteller und Berufungsführer —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreismitgliederversammlung 2012.3 Rhein-Erft-Kreis,  
vertreten durch 

— Antragsgegnerin und Berufungsbeklagte —

wegen Anfechtung von Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung 2012.3 Rhein-Erft-Kreis vom 17.11.2012

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 13.02.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Benjamin Siggel, Georg von Boroviczeny, Daniela Berger und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

**Die Klage wird abgewiesen.**

### I. Sachverhalt

Am 22.10.2012 hat der Landesvorstand Nordrhein-Westfalen zur Kreismitgliederversammlung im Rhein-Erft-Kreis für den 17.11.2012 eingeladen. Die Einladung enthielt eine vorläufige Tagesordnung, welche unter anderem den Tagesordnungspunkt „TOP 7: Anträge zur Geschäftsordnung des Kreisbüros“ umfasste. Die am 17.11.2012 tagende Kreismitgliederversammlung fügte durch Beschluss während des Tagesordnungspunktes „TOP 4: Beschluss der Tagesordnung“ einen weiteren Tagesordnungspunkt „TOP 8: Neuwahl von Verwaltungspiraten“ ein. Die geänderte Tagesordnung sah einen Änderungsantrag an die Geschäftsordnung vor, der eine Neuwahlmöglichkeit einführen sollte. Dieser sollte im Falle der Annahme direkt genutzt werden können.

Der Berufungsführer meint, dass die zur Gültigkeit erforderliche Benennung eines Bechlussgegenstandes in der Einladung nicht erfolgt sei, § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB. Desweiteren müssten die Beschlussanträge soweit bestimmt sein, dass eine sachgerechte Vorbereitung der Entscheidung und der Versammlung den Mitgliedern möglich sei. Dies sei durch die fehlende Bezeichnung der Anträge in dem Einladungsschreiben vom 22.10.2012 nicht der Fall gewesen. Eine Veröffentlichung über die lokale Mailingliste sei nicht ausreichend. Zudem sei die Frist von 30 Tagen für Abwahanträge von Landesvorständen, § 6b Abs. 12 Landessatzung Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 30.06.2012, mangels Regelung analog auf die Kreismitgliederversammlung 2012.3 im Rhein-Erft-Kreis anzuwenden. Die ältere Fassung sei anzuwenden, da die Änderung vom Landesparteitag 2012.3 ebenfalls gegen § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB verstoße.

Der Berufungsführer beantragt

1. Das Urteil des Landesschiedsgerichtes Saarland vom 16.08.2013, Az. LSG-SL 2/13, aufzuheben.

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Daniela  
Berger

Florian  
Zumkeller-  
Quast

Georg  
von  
Boroviczeny

Harald  
Kibbat  
Ersatzrichter

Lara  
Lämke  
Ersatzrichter

Markus  
Gerstel  
Vorsitzender Richter

2. Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung 2012.3 im Rhein-Erft-Kreis vom 17.11.2012, die unter den Tagesordnungspunkten „Anträge zur Geschäftsordnung des Kreisbüros“ und „Neuwahl der Verwaltungspiraten“ gefasst wurden, aufzuheben.

Die Berufungsgegnerin beantragt die Anträge abzuweisen.

Der Berufungsführer hat zum 23.11.2012 Klage beim Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt. Am 17.05.2013 hat der Berufungsführer beim Bundesschiedsgericht eine Untätigkeitsbeschwerde gemäß § 12 Abs. 2 SGO a.F. eingelegt. Am 11.07.2013 hat das Bundesschiedsgericht der Beschwerde stattgegeben und das Verfahren an das Landesschiedsgericht Saarland verwiesen. Das Landesschiedsgericht Saarland hat mit Urteil vom 16.08.2013 die Klage abgewiesen, Az. LSG-SL 2/13. Der Berufungsführer hat am 30.08.2013 Berufung beim Bundesschiedsgericht eingelegt.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Berufungsklage wurde frist- und formgerecht eingereicht. Das Bundesschiedsgericht ist zuständig, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO a.F.

Die Kreismitgliederversammlung 2012.3 im Rhein-Erft-Kreis ist nicht die Mitgliederversammlung des virtuellen Kreisverbandes Rhein-Erft, der lediglich ein buchhalterisches Konstrukt ist, vgl. BSG 2013-04-15 S. 2. Weiter ist die Kreismitgliederversammlung eines Kreises ohne eigenen Kreisverband nach § 5 Abs. 5 Landessatzung NRW keine Mitgliederversammlung im Sinne des §§ 9 Abs 1 PartG, 32 BGB. Sie ist kein Organ einer Körperschaft, § 8 Abs. 2 PartG. Sie gibt daher lediglich Empfehlungen an den Landesvorstand für die Besetzung einzelner Beauftragungen. Dies wird auch durch den Ermessensspielraum deutlich, den die Landessatzung dem Landesvorstand bei der Umsetzung dieser Entscheidung einräumt, § 5 Abs. 5 Satz 2 Landessatzung Nordrhein-Westfalen, vgl. hierzu auch BSG-2013-04-15 S. 2. Eine Bindung dieser Vorstandsentscheidung an Entscheidungen Dritter wäre im Übrigen unzulässig, § 15 Abs. 3 Satz 3 PartG.

Da die Kreismitgliederversammlung keine Mitgliederversammlung im Sinne des PartG bzw. BGB ist, ist eine analoge Anwendung der Vorschriften für Landesparteitage auch nicht gegeben. Selbst wenn diese anzuwenden wären, gäbe es keinen Grund eine ältere Fassung als die zum entsprechenden Zeitpunkt gültige Fassung anzuwenden, da – soweit eine Anfechtbarkeit überhaupt gegeben war – die Satzungsänderung mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist. Desweiteren handelt es sich bei § 32 BGB explizit um dispositives Recht, § 40 Satz 1 BGB, eine Nichtigkeit ist nicht ersichtlich.

Die von der Kreismitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen sind gültig, eine Erfordernis der Spezifizierung der Beschlussgegenstände in der Einladung wie von § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB gefordert ist nicht gegeben. Eine satzungsrechtliche Veröffentlichungspflicht der Tagesordnung ist nicht ersichtlich. Eine Untererfüllung einer solchen nicht vorhandenen Pflicht aufgrund der lediglich Veröffentlichung auf der Mailingliste ist auch nicht gegeben.